

Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 26.01.2005

Stand: 4. Januar 2016

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Nach dieser Disziplinarordnung kann ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied¹ der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz durchgeführt werden, wenn das Mitglied die ihm durch Gesetz, Satzung, Vertrag, Richtlinien und/oder sonstige satzungsmäßige Bestimmungen obliegenden vertragsärztlichen Pflichten schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. ² Die Disziplinarordnung findet auch Anwendung auf Pflichtverletzungen von sonstigen ermächtigten oder angestellten Ärzten und Psychotherapeuten, in ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen (§ 95 Abs. 4 Satz 1 SGB V), medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und Polikliniken gem. § 117 SGB V oder deren verantwortliche Ärzte, die sich vertraglich dem Disziplinarrecht der Kassenärztlichen Vereinigung unterworfen haben.
- (2) ¹ Ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz oder eine in Abs. 1 Satz 2 genannte Person/Einrichtung kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht, die vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben, zu befreien.
- (3) ¹ Unter die Disziplinarhoheit fallen auch Sachverhalte aus einer Mitgliedschaft in einem anderen KV-Bereich, die nach der Beendigung des Mitgliedschaftsstatus in dem anderen KV-Bereich noch nicht geahndet worden sind und nicht durch die in dem KV-Bereich geltende Disziplinarordnung einer Nachwirkung unterworfen sind. ² Soweit ein Mitglied in einen anderen KV-Bereich wechselt und noch kein Disziplinarverfahren nach dieser Disziplinarordnung eingeleitet worden ist, unterfallen diese Sachverhalte der Zuständigkeit der anderen Kassenärztlichen Vereinigung.

§ 2 Disziplinarausschuss

- (1) ¹ Für die Durchführung von Disziplinarverfahren wird bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein Disziplinarausschuss gebildet.
- (2) ¹ Der Disziplinarausschuss kann bei Bedarf Kammern bilden und regelt auch die Geschäftsverteilung.

¹ Soweit sich Bezeichnungen dieser Disziplinarordnung auf Personen bzw. ein Amt beziehen, gelten sie für Männer in der männlichen, für Frauen in der weiblichen Form.

- (3) ¹ Der Disziplinarausschuss hat die Aufgabe, den Sachverhalt des behaupteten Pflichtverstoßes aufzuklären und nach dieser Disziplinarordnung zu beurteilen.
- (4) ¹ Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören (Beisitzer). ² Der Vorsitzende darf nicht Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sein. ³ Die Beisitzer müssen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz als Mitglieder angehören. ⁴ Für jedes Mitglied des Ausschusses werden zwei Stellvertreter bestellt. ⁵ Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen. ⁶ Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen psychologischen Psychotherapeuten bzw. einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, wird als 2. Beisitzer ein psychologischer Psychotherapeut bzw. ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig.
- (5) ¹ Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die gleiche Amtsdauer wie die Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz gewählt. ² Vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund und Wiederwahl durch die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sind möglich.
- (6) ¹ Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. ² Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Geschäftsstelle

¹ Die laufenden Geschäfte des Disziplinarausschusses werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz erledigt.

§ 4 Verfahrensvorschriften

¹ Für das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss finden die Regelungen des SGB X Anwendung. ² Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung sowie der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung, soweit in dieser Disziplinarordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 5 Verfahrenseinleitung

- (1) ¹ Anträge auf Einleitung von Disziplinarverfahren können von dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz bei dem Disziplinarausschuss gestellt werden. ² Der Antrag ist in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. ³ Dies gilt auch, wenn das Mitglied das Verfahren bei dem Disziplinarausschuss gegen sich selbst beantragt (§ 1 Abs. 2).

- (2) ¹ Ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung mehr als zwei Jahre oder seit der Verfehlung selbst mehr als fünf Jahre vergangen sind. ² Bei Verfehlungen, die nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus bis zur Verjährung der Strafverfolgung bzw. bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntwerden des Strafurteils gestellt werden. ³ In Fällen der Unwirtschaftlichkeit wird die Verjährung unterbrochen, solange das Prüfverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. ⁴ Bei fortgesetzter gleichartiger Verletzung vertragsärztlicher Pflichten werden alle bisherigen Verstöße in das Disziplinarverfahren einbezogen; die Frist beginnt mit der letzten Verletzungshandlung.
- (3) ¹ Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses übermittelt dem Beschuldigten eine Abschrift des Antrages und fordert ihn gleichzeitig auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen. ² Wenn der Beschuldigte das Verfahren gegen sich selbst beantragt hat, ist der Vorstand von dem Antrag zu informieren.
- (4) ¹ Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann jederzeit zurückgenommen werden. ² Bei Antragsrücknahme durch den Beschuldigten ist der Vorstand hierüber und über den Stand des Verfahrens zu informieren. ³ Das Verfahren ist – wenn es nicht aufgrund eines Antrags des Vorstands fortgeführt wird – unverzüglich (vor Eröffnung durch den Vorsitzenden durch Verfügung, danach durch Ausschussbeschluss) einzustellen.

§ 6 Beistand

¹ Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Bevollmächtigten, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen muss, und/oder eines Arztes bzw. eines Psychotherapeuten als Beistand bedienen. ² Der Bevollmächtigte hat neben dem Beschuldigten das Recht zur Akteneinsicht.

§ 7 Vorprüfung

- (1) ¹ Erscheint zur Aufklärung des Sachverhalts eine Vorprüfung erforderlich, so kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses jederzeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen, seine Vernehmung durchführen, Auskünfte einholen, Zeugen und Sachverständige hören und die Vorlage von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, durch den Beschuldigten anordnen.
- (2) ¹ Folgt der Beschuldigte einer Anordnung ohne rechtfertigenden Grund nicht, kann ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Säumnisgebühr bis zu 200 € auferlegt werden.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) ¹ Nach Eingang der Äußerung des Beschuldigten oder nach Fristablauf (§ 5 Abs. 3) oder nach Abschluss einer etwaigen Vorprüfung entscheidet der Disziplinarausschuss über die Eröffnung des Verfahrens.
- (2) ¹ Das Hauptverfahren ist zu eröffnen, wenn der Beschuldigte einer Pflichtverletzung hinreichend verdächtig ist. ² Ist wegen derselben Handlung gegen den Beschuldigten Anklage erhoben, **kann** von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des strafrechtlichen Verfahrens vorläufig Abstand **genommen werden**.
- (3) ¹ Der Eröffnungsbeschluss hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) zu enthalten, der die Eröffnung ablehnende Beschluss die Gründe der Ablehnung.
- (4) ¹ Die Entscheidung über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ist dem Beschuldigten und dem Vorstand zuzustellen.
- (5) ¹ Von der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens kann abgesehen werden, wenn sich ergibt, dass das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen seiner Verfehlungen unbedeutend sind.

§ 9 Hauptverhandlung

- (1) ¹ Der Disziplinarausschuss kann sich im Rahmen der Hauptverhandlung der Beweismittel nach § 7 Abs. 1 bedienen.
- (2) ¹ Alle Mitglieder und Angestellten der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und darüber hinaus persönlich zu erscheinen, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige geladen sind. ² Bei Auskunftsverweigerungen ohne rechtfertigenden Grund oder bei nicht hinreichend begründetem Ausbleiben kann ihnen eine Säumnisgebühr bis zu 200 € auferlegt werden.
- (3) ¹ Andere Personen, die nicht Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sind, können im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe vernommen werden.
- (4) ¹ Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen haben für den Fall ihres Erscheinens Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall und auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹ Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses leitet die mündliche Verhandlung.
- (2) ¹ Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. ² Neben den Beteiligten ist nur den Zeugen, den jeweiligen Bevollmächtigten oder Beiständen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie der Protokollführung die Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gestattet. ³ Der beteiligte Vorstand kann in der mündlichen Verhandlung durch ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes und/oder durch einen juristischen Mitarbeiter der Rechtsabteilung vertreten werden. ⁴ Weitere Personen dürfen an der Sitzung nur teilnehmen, wenn und solange alle Beteiligten der Anwesenheit ausdrücklich zugestimmt haben.
- (3) ¹ Der Vorsitzende oder der Berichterstatter gibt in Abwesenheit der Zeugen einen Bericht über die Ergebnisse der Ermittlungen.
- (4) ¹ Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. ² Ist er zur Aussage bereit, wird er zur Sache vernommen.
- (5) ¹ Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen einzeln und nacheinander vernommen, danach die Sachverständigen, soweit nicht der Beschuldigte auf die Vernehmung verzichtet oder der Disziplinarausschuss sie für unerheblich hält.
- (6) ¹ Nach Abschluss der Beweisaufnahme werden der Beschuldigte, sein Bevollmächtigter oder Beistand und der Vertreter des Vorstands gehört. ² Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) ¹ Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.
- (2) ¹ Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der am Verfahren Beteiligten. ² Die Anwesenheit eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz gestellten Protokollführers ist zulässig.
- (3) ¹ Beschlüsse können nur bei vollständiger Besetzung des Disziplinarausschusses gefasst werden, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) ¹ Über den Hergang der Beratungen und über das Stimmenverhältnis ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) ¹ Die Entscheidungsformel ist schriftlich in den Akten niederzulegen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 12 Entscheidung

- (1) ¹ Nach erfolgter Beratung gibt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses die Entscheidungsformel und die maßgebenden Gründe bekannt.
- (2) ¹ Die Entscheidungsformel kann lauten auf
 - a) Freispruch, wenn eine Verfehlung des Beschuldigten nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Geldbuße bis zu 50.000,- €,
 - e) Anordnung des Ruhens der Zulassung bzw. der Ermächtigung bis zu zwei Jahren,
 - f) Einstellung des Verfahrens,
 - g) Aussetzung des Verfahrens.
- (3) ¹ Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ² Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die dabei mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
- (4) ¹ Nehmen die Beteiligten die Entscheidung des Disziplinarausschusses unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung unter Verzicht auf Rechtsmittel an, kann im schriftlichen Beschluss ein verkürzter Tatbestand und eine verkürzte Begründung wiedergegeben werden.
- (5) ¹ Dem Beschuldigten bzw. seinem Bevollmächtigten und dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sind Ausfertigungen des Beschlusses zuzustellen.

§ 13 Niederschrift

- (1) ¹ Über den Gang und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) ¹ Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Einstellung des Verfahrens

- (1) ¹ Nach Einleitung des Disziplinarverfahrens durch Zustellung der Anschuldigungsschrift oder Bestimmung des Sitzungstermins ist das Verfahren durch Beschluss einzustellen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung entfallen sind.
- (2) ¹ Das Disziplinarverfahren kann eingestellt werden, wenn
 - a) die Schuld als gering anzusehen ist,
 - b) die Folgen der Verfehlung unbedeutend sind,
 - c) die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme neben einer gerichtlichen/ berufsgerichtlichen Maßnahme oder einer anderen Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fällt.
- (3) ¹ Die Einstellung des Verfahrens kann ferner beschlossen werden, wenn der Disziplinarausschuss im Laufe des Verfahrens die Überzeugung gewinnt, dass die weitere Durchführung unzumutbar ist, weil beweiserhebliche Tatsachen nicht oder nicht in ausreichendem Maße aufgeklärt werden können.
- (4) ¹ Die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch Beschluss des Disziplinarausschusses. ² Die Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses ist dem Beschuldigten und dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zuzustellen.

§ 15 Aussetzung des Verfahrens

¹ Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts andere Verfahren (z. B. Strafverfahren/Bußgeldverfahren/Berufsgerichtsverfahren/Verfahren auf Entziehung der Zulassung) anhängig sind. ² Der Beschuldigte erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 16 Kosten

- (1) ¹ Die Kosten des Disziplinarverfahrens (Gebühren und Auslagen) sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn eine Disziplinarmaßnahme gegen ihn verhängt worden ist oder das Verfahren durch seine Antragsrücknahme beendet wird. ² Der Beschuldigte trägt die Kosten auch dann, wenn das Verfahren nach § 14 Abs. 2 und 3 eingestellt worden ist. ³ Im Falle des Freispruchs trägt die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz die Kosten. ⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat; der bisherige Verfahrensstand ist zu berücksichtigen.

- (2) ¹ Für den Fall einer rechtskräftig erkannten Disziplinarstrafe sowie im Falle einer Einstellung nach § 14 Abs. 2 und 3 wird eine einheitliche Gebühr von 200 € erhoben.
- (3) ¹ Als Auslagen werden erhoben:
- Pauschale von 25 € für Telefongebühren, Postgebühren sowie Fotokopiekosten
 - Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
 - Verauslagte Kosten (Tagegeld, Fahrtkosten, notwendige Nebenkosten, Entschädigung für Zeitverlust, Sitzungsgeld und sonstige Kosten, die die Mitglieder des Disziplinarausschusses nach der Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz beanspruchen können)
- (4) ¹ Die Kostenfestsetzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses im Wege des Kostenfestsetzungsbeschlusses. ² Dieser kann binnen 2 Wochen nach Zustellung mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde angefochten werden, über die der Ausschuss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.
- (5) ¹ Rechtskräftige Geldbußen, Säumnisgebühren und Kosten können von dem vertragsärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Beschuldigten einbehalten und gegen Forderungen des Beschuldigten an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz aufgerechnet werden. ² Im Übrigen können Geldbußen nach den Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. ³ Die Geldbußen und die Säumnisgebühr fließen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zu.

§ 17 Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses können der Beschuldigte und die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage bei dem zuständigen Sozialgericht erheben. ² Ein Vorverfahren im Sinne des § 78 SGG findet nicht statt.

§ 18 Unterrichtung der Krankenkassen

¹ Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz unterrichtet in den Fällen des § 60 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte und des § 51 Abs. 2 Arzt-Ersatzkassenvertrag die Krankenkassen oder die Landesverbände der Krankenkassen bzw. den VdAK/AEV über anhängige Disziplinarverfahren.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 20 Übergangsvorschriften

¹ Anhängige Disziplinarverfahren werden nach den Vorschriften dieser Disziplinarordnung fortgeführt.

Die Disziplinarordnung der KV RLP wurde zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 18. November 2015 geändert und durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 24. November 2015 genehmigt. Die Änderung wurde im Januar 2016 im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Sie ist am 4. Januar 2016 in Kraft getreten.

Ausgefertigt:

Mainz, den 2. Dezember 2015

Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

Änderungen

Paragraf	Art der Änderung	Beschluss der VV	Genehmigt	Veröffentlicht
§ 16 Abs. 1 Satz 3 + 4	Neu gefasst	04.10.2006	16.11.2006	01.12.2006
§ 1 Abs. 1 Satz 2	Änderung	21.11.2007	27.11.2007	01.01.2008
§§ 5, 6, 10, 14, 12, 14, 16, 17	Redaktionelle Änderungen	08.09.2010	11.10.2010	01.10.2010
§ 8 Abs. 2 S. 2	Änderung	08.09.2010	11.10.2010	01.10.2010
§ 2 Abs. 4 S. 6	Neu eingefügt	15.06.2011	25.07.2011	01.09.2011
§ 12 Abs. 2d)	Änderung	18.11.2015	24.11.2015	04.01.2016